

§1 Abschluss des Beherbergungsvertrages

Der Beherbergungsvertrag mit der Familie Warner (im nachfolgenden Vermieter genannt) kommt mit der Buchungsbestätigung zustande. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Im Interesse der Vertragsparteien sollte die Schriftform gewählt werden. Die Buchung erfolgt durch den buchenden Gast auch für alle in der Buchung mit aufgeführten Personen, für deren Vertragsverpflichtungen der buchende Gast wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

§ 2 Leistungen, Preise und Bezahlung

Die vom Vermieter geschuldeten Leistungen ergeben sich ausschließlich aus dem Buchungsangebot. Die im Buchungsangebot bzw. im Internet angegebenen Preise sind Endpreise und schließen alle Nebenkosten ein, soweit nichts anderes vereinbart ist. Zusatzleistungen wie Kinderbetten, Kurkarten und Reiserücktrittskostenversicherung sind nicht im Preis enthalten. Kurkarten sind in der Regel bei Anreise geschrieben und sind gleich zu entrichten. Die Zahlung des Mietzinses hat bis 1 Woche vor Anreise durch Überweisung auf das im Angebot angegebene Konto oder spätestens am Anreisetag bei Schlüsselübergabe in bar zu erfolgen.

§ 3 Rücktritt

Der Abschluss des Beherbergungsvertrages verpflichtet beide Vertragspartner zur Erfüllung des Vertrages, gleichgültig, für welche Dauer der Vertrag abgeschlossen ist. Ein einseitiger, kostenfreier Rücktritt seitens des Gastes von einer verbindlichen Buchung ist ausgeschlossen. Nach § 537 BGB wird der Mieter von der Entrichtung der Miete nicht dadurch befreit, dass er durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Ausübung seines Gebrauchsrechts gehindert wird. Der Vermieter muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie derjenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwertung des Gebrauchs erlangt. Tritt der Gast vom Vertrag zurück, ist er verpflichtet, unabhängig vom Zeitpunkt und vom Grund des Rücktritts, den vereinbarten oder betriebsüblichen Preis einschließlich des Verpflegungsanteils zu zahlen. Der Vermittler muss sich jedoch ersparte Aufwendungen auf den Erfüllungsanspruch anrechnen lassen. Üblicherweise wird der Wert der ersparten Aufwendungen bei Übernachtung mit Frühstück pauschal mit 20 %, bei Übernachtung mit Halbpension pauschal 30 %, bei Übernachtung mit Vollpension pauschal 40 % und bei Vermietung einer Ferienwohnung oder eines Ferienhauses pauschal mit 10% des Unterkunftspreises als angemessen anerkannt. Die Rücktrittserklärung ist an den Vermieter zu richten und muss schriftlich erfolgen. Gleiches gilt für Reiseabbrüche. Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung wird dringend empfohlen. Wenn eine gebuchte Reise aus wichtigen Gründen, z.B. Krankheit oder Unfall nicht angetreten werden kann oder abgebrochen werden muss, dann schützt die Reisekostenrücktrittsversicherung vor den finanziellen Folgen.

Rücktritt des Beherbergungsbetriebes

1. Sofern ein Rücktrittsrecht des Gastes innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich vereinbart wurde, ist der Vermieter in diesem Zeitraum ebenfalls berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.
2. Ferner ist der Vermieter berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, beispielsweise falls:
 - höhere Gewalt oder andere vom Vermieter nicht zu vertretende Tatsachen die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen
 - Zimmer unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z. B. in der Person des Gastes oder Zwecks, gebucht werden
 - der Vermieter begründeten Anlass zur Annahme hat, dass die Inanspruchnahme des Quartiers den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Quartiers in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Beherbergungsbetriebes zuzurechnen ist.

§ 4 Mängel der Beherbergungsleistung

Der Vermieter haftet für die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung. Weist die gemietete Unterkunft einen Mangel auf, der über eine bloße Unannehmlichkeit hinausgeht, hat der Gast dem Vermieter oder dessen Beauftragten den Mangel umgehend (innerhalb von 24 Stunden) anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Wird dieser Abhilfe nicht nachgekommen bzw. kann bei

Nichtnutzbarkeit des Vermietobjektes keine Alternativ-Unterkunft vom Vermittler angeboten werden, so ist ggf. ein Rücktritt des Gastes zulässig. Wenn infolge höherer Gewalt die Zurverfügungstellung des Vermietobjektes nicht möglich ist und kann keine Alternativ-Unterkunft angeboten werden, ist der Vermieter nicht haftbar zu machen.

§ 5 Haftung

Die vertragliche Haftung des Vermieters für Schäden, die nicht Körperschäden sind (einschließlich der Schäden wegen Verletzung vor-, neben- und nachvertraglicher Pflichten) und für die der Vermieter oder dessen Erfüllungsgehilfen verantwortlich sind, ist auf den dreifachen Preis der vereinbarten Leistung beschränkt, soweit der Schaden nicht auf eine grobe fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung beruht. Der Vermieter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. Sportveranstaltungen, Theater- und Konzertbesuche, Ausstellungen usw.) und die ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet sind.

§ 6 Obliegenheiten des Gastes

Der Gast hat das gemietete Objekt pfleglich zu behandeln und hat Schäden die durch ihn oder Mitreisende verursacht wurden sofort (innerhalb von 24 Stunden) zu melden und gegebenenfalls für den entstandenen Schaden aufzukommen. Der Gast ist verpflichtet, bei eventuell auftretenden Mängeln oder Leistungsstörungen alles ihm Zumutbare zu tun, um zu einer Beseitigung der Störung beizutragen und eventuelle Schäden so gering wie möglich zu halten. Die in der Buchungsbestätigung angegebene Personenanzahl darf nicht ohne Absprache geändert werden. Eine Überbelegung kann zur sofortigen Kündigung des Mietvertrages oder einer Mehrvergütung führen. Das Objekt ist bei Abreise „besenrein“ mit abgewaschenem Geschirr und entsorgtem Müll zu verlassen. Am vereinbarten Abreisetag sind die am Anreisetag ausgehändigten Schlüssel vollzählig bis 10.00 Uhr Vermieter (Wilhelm-Külper-Str. 11) abzugeben. Bei Verlust der Schlüssel werden auf Kosten des Gastes Ersatzschlüssel angefertigt.

§ 7 An- und Abreisezeiten

Anreise ab ca. 14.00 Uhr, spätestens bis 20.00 Uhr. Abreise spätestens um 10.00 Uhr, soweit nichts anderes mit dem Vermittler vereinbart wurde. Erfolgt die Anreise nach 20.00 Uhr, hat der Gast sich rechtzeitig mit dem Vermieter in Verbindung zu setzen, um die Schlüsselübergabe zu vereinbaren. Der Gast ist verpflichtet, dem Vermittler über einen späteren Anreizeitpunkt rechtzeitig zu informieren. Wird dieses unterlassen, ist der Vermittler berechtigt, das gebuchte Ferienobjekt bei einer Übernachtung 2 Stunden danach, bei mehr als einer Übernachtung am Folgetag nach 12 Uhr anderweitig zu vermieten.

§ 8 Preise und Objektangaben

Alle Preise auf der Internetseite und in anderen Printmedien sind unter Vorbehalt. Es gelten ausschließlich die in der Buchungsbestätigung gemachten Angaben. Irrtümer bei den auf der Webseite und in anderen Printmedien gezeigten Fotos und Grundrissen sind nicht ausgeschlossen.

§ 9 Verjährung

Vertragliche Ansprüche sowie Schadensersatzansprüche aus dem Gastaufnahmevertrag verjähren in zwei Jahren. Ansprüche aus unerlaubter Handlung unterliegen einer Verjährung von drei Jahren.

§ 10 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Klagen des Gastes gegen den Vermieter ist ausschließlich der Sitz des Vermieters. Der Gerichtsstand ist das Amtsgericht Meldorf. Für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben, wird als ausschließlicher Gerichtsstand für Klagen des Vermieters der Sitz des Vermieters vereinbart.

§ 11 Unwirksamkeit

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Gastaufnahmevertrages oder der Gastaufnahmebedingungen führt nicht zur Unwirksamkeit des gesamten Vertrages.

Wichtiger Hinweis:

Die Umbaumaßnahmen der Familienlagune Perlebucht wurden 2012 begonnen und werden voraussichtlich zur Hauptsaison 2013 abgeschlossen sein. Während dieser Zeit wird der gesamte Sandstrand und die beiden Wasserbecken nicht zur Verfügung stehen. Von Frühjahr bis Herbst 2013 ist die erste Bauphase der Deichverstärkung im Bereich von der Schleuse bis etwa zur Höhe „Piraten Meer“ zu erwarten - da Baufahrzeuge über den Zugang Perlebucht anfahren, wird der gesamte Bereich sehr eingeschränkt nutzbar sein. Vom Frühjahr bis Herbst 2014 verläuft die zweite Bauphase ab Höhe „Piraten Meer“ bis auf Höhe Erlengrund. Der Strandbereich von der Schleuse bis „Piraten Meer“ wird dann wahrscheinlich wieder für den Gast nutzbar sein. Nähere Infos hierzu finden Sie auf www.wasserkante-buesum.de. Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand November 2012)